

Praxisverkauf mit Köpfchen

Kirchen geben sich großzügig

Die Veräußerung der Praxis wird in unterschiedlicher Hinsicht bei der Einkommensteuer privilegiert. Relevant ist neben einem Freibetrag für kleinere Veräußerungserlöse insbesondere der ermäßigte Steuersatz (56 Prozent) bis zu einem Veräußerungserlös von 5 Millionen Euro.

Der Grund für die steuerliche Vergünstigung liegt darin, dass ein wirtschaftlich über viele Jahre aufgebauter Wert – „das Lebenswerk“ – auf einmal der Besteuerung unterworfen wird. Dieser Effekt soll abgemildert werden, damit möglichst viel Kapital für die Altersversorgung zur Verfügung steht. Durchaus naheliegend erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, ob die steuerliche Privilegierung auch bei der Kirchensteuer nachvollzogen wird.

Selbstverständlich kann die Kirchensteuer vollumfänglich durch den rechtzeitigen Austritt vermieden werden. Die Kirchensteuerpflicht endet beim Austritt meist mit Beginn bzw. Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige den Austritt erklärt. In einigen Bundesländern gelten aber auch Sonderregelungen. Die Regelung in Bayern z. B. ist so ausgestaltet, dass ein – wenn auch nur proportionales – Durchschlagen des Veräußerungsgewinns auf die Höhe der Kirchensteuer eines Veranlagungszeitraums nur vermieden werden kann, wenn der Austritt bereits im Kalenderjahr vor Durchführung des Unternehmensverkaufs erfolgt.

ANTRAG AUF VERGÜNSTIGUNG Erlass der Steuer um 50 Prozent

Vielfach ist eine so weitgehende Maßnahme wie der Austritt aber gar nicht gewünscht und für diesen Fall gibt es die Möglichkeit, auf Antrag die ertragsteuerliche Vergünstigung sozusagen auch bei der Kirchensteuer zu verwirklichen. Das verfahrensmäßige Mittel dazu ist ein hälftiger Erlass der Kirchensteuer. Der Erlass kann grundsätzlich im Voraus oder auch im Nachhinein erlangt werden, wobei man natürlich stets bessere Karten hat, wenn man die Absprache im Vorhinein trifft.

Jede steuererhebende Religionsgemeinschaft entscheidet für ihren Bereich über die Möglichkeiten und Voraussetzungen des Steuererlasses. Viele Landeskirchen und Diözesen haben für den Erlass auch Richtlinien aufgestellt.

ZEITLICHE BEFRISTUNG Kirchliche Stellen vor Ort zuständig

Dem Antrag sind notwendige Unterlagen wie z. B. Steuerbescheid und Bilanz beizufügen. Der Antrag ist zeitlich befristet und kann nur innerhalb von zwei Jahren gestellt werden. Zuständig ist jeweils die Religionsgemeinschaft, in welcher der Arzt im Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied ist:

- ev. Kirche: Kreiskirchenämter, gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt
- röm.-kath. Kirche: Diözese bzw. Generalvikariat
- übrige Religionsgemeinschaften: Verbands-/ Gemeinde- oder Geschäftsstelle

Die Kirchensteuerstelle wird in der Regel beim zuständigen Finanzamt eine schriftliche Bestätigung hinsichtlich der außerordentlichen Einkünfte aus dem Praxisverkauf anfordern.

Für die Kirchen liegt der Hintergrund des Erlasses in kirchenspezifischen Gründen. Mit der Gewährung der Teilerlassmöglichkeit wird letztlich ein Dank für die bestehende Kirchenmitgliedschaft ausgesprochen, und darüber hinaus soll die Bindung des Kirchenmitglieds zur Kirche gefestigt werden.



Steuerberater
Christian Johannes
ETL ADVISA
Köln

steuerexperten@etl.de

Zuverdienst erlaubt

Wer seine Praxis oder den Anteil an der BAG verkauft hat, mag aus unterschiedlichsten Gründen ein Interesse daran haben, seine ärztliche Tätigkeit in gewissem Umfang fortzusetzen. Doch ist eine solche Weiterarbeit nach der Praxisveräußerung auch ohne steuerliche Schäden durchführbar?

Die Veräußerung der Arztpraxis oder des gesamten Anteils an der BAG wird steuerlich privilegiert. Stichworte für die Begünstigung sind Freibetrag, ermäßigter Steuersatz und Fünftel-Regelung. Die steuerliche Vergünstigung hat allerdings zur Voraussetzung, dass die Tätigkeit im bisherigen Wirkungsbereich wenigstens für eine gewisse Zeit eingestellt wird. Für unschädlich wird dabei jedenfalls ein Zeitraum von drei Jahren gehalten. Nach dieser Zeit könnte der Praxisabgeber also aus steuerlicher Sicht ohne Nachteile wieder voll oder teilweise einsteigen, zum Beispiel durch Eröffnung einer neuen Praxis.

IM NACHGANG DÜRFEN DIE UMSÄTZE WIEDER STEIGEN

Aber wie verhält es sich in der Zeit unmittelbar nach dem Praxisverkauf? Bei der zeitnahen Weiterarbeit wird eine Geringfügigkeitsgrenze von 10 Prozent gewährt. Das bedeutet konkret, die Fortführung einer Resttätigkeit (Weiterbehandlung von bestehenden Patienten) durch den Praxisabgeber ist unschädlich, wenn die darauf entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren (Dreijahresdurchschnitt) weniger als 10 Prozent der gesamten Einnahmen ausgemacht haben. Wird die Zehn-Prozent-Grenze bei der Praxisabgabe unterschritten, sind ggf. später eintretende, nur die zurückbehaltenen Patienten betreffende, Umsatzsteigerungen unschädlich. Wichtig ist aber, dass gegebenenfalls im Eigentum des bisherigen Praxisinhabers befindliche Praxisräume gleichzeitig in das Privatvermögen überführt werden und nicht für die Weiterbehandlung der zurückbehaltenen Patienten genutzt werden.

Außerdem ist auch die Fortsetzung von selbständigen Nebentätigkeiten in geringem



Umfang oder die Neuaufnahme nach Praxisveräußerung zulässig. Gutachtertätigkeiten gelten aber nicht als Nebentätigkeiten, wenn sie vor der Praxisveräußerung fester Bestandteil des abgebenden Arztes waren.

TÄTIGKEIT ALS ANGESTELLTER IST GEFAHRLOS MÖGLICH

Die Darstellung macht deutlich, dass die zeitnahe Fortführung der selbständigen ärztlichen Tätigkeit nicht ohne Tücken ist. Aus steuerlicher Sicht gefahrlos möglich ist demgegenüber die Tätigkeit als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter (Vertreter) für den Praxiserwerber oder einen anderen. Denn entscheidend für die steuerliche Privilegierung des Veräußerungsgewinns ist lediglich, ob der Praxisabgeber die wirtschaftlichen Grundlagen seiner Praxis endgültig auf den Erwerber übertragen hat und sie nicht mehr auf eigene Rechnung nutzt. Die Tätigkeit als Angestellter, also auf fremde Rechnung, schadet demgegenüber nicht.

Wer als Praxisabgeber weiterarbeiten möchte, sollte daher am einfachsten die ersten drei Jahre nach Übergabe nicht mehr selbständig tätig werden, sondern lediglich als angestellter Arzt oder Praxisvertreter arbeiten. So lassen sich die steuerlichen Risiken für die Privilegierung des Veräußerungsgewinns sicher vermeiden.

Geringfügigkeitsgrenze

10 %

der durchschnittlichen Jahresumsätze der vergangenen drei Jahre darf das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit nach dem Praxisverkauf betragen.

Optionen für die Immobilie

Viele Ärzte betreiben ihre Praxis in eigenen Räumen. Das heißt, sie sind Eigentümer der Immobilie (stehen also selbst im Grundbuch) und haben diese speziell für die Bedürfnisse der Praxis eingerichtet und ausgebaut. Die Praxisimmobilie ist dabei aus steuerlicher Sicht jedoch kein Privatvermögen, sondern sie wird in das Betriebsvermögen eingelegt, weil sie dem Praxisbetrieb dient.

ENTNAHME AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN Stille Reserven werden aufgedeckt

Praxiserwerber wollen die Immobilie aber oftmals nur mieten und nicht miterwerben, da der Kaufpreis sonst deutlich steigen würde und sie sich dies, besonders am Anfang ihrer Tätigkeit, nicht leisten können. Der Verkauf der Praxis ohne Immobilie kann jedoch zu einer unerwarteten steuerlichen Belastung führen.

Wenn die Praxisimmobilie nicht mitverkauft wird, ist das aus rechtlicher Sicht kein Problem: Die Immobilie war vorher Eigentum des Praxisinhabers und bleibt es auch nach dem Verkauf der Praxis.

Steuerlich kommt es mit dem Verkauf der Praxis jedoch dazu, dass die Anbindung an den „betrieblichen“ Bereich verloren geht und deshalb unterstellt wird, dass die Immobilie aus dem „Betriebsvermögen“ in das „Privatvermögen“ entnommen wird. Konsequenz einer solchen Entnahme ist, dass die stillen Reserven der Immobilie aufgedeckt werden. Die stillen Reserven sind die Differenz aus dem aktuellen Verkehrswert der Immobilie, der durch eine Bewertung ermittelt werden muss, abzüglich des Buchwertes der Immobilie, also dem im Anlageverzeichnis ausgewiesenen Restwert. Diese stillen Reserven sind zu versteuern, obwohl dafür gar kein Geld zugeflossen ist. Einziger Trost: Statt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz wird mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert. Zumeist ist dies ein steuerlich und wirtschaftlich unglückliches Ergebnis, das man (wenn möglich) vermeiden sollte. Dafür stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

→ Die Immobilie könnte vor dem Verkauf der Praxis auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft (GmbH & Co KG) übertragen werden. Bei vernünftiger steuerlicher Planung dieses Vorgangs sollte die Übertragung ertrag- und umsatzsteuerneutral sein sowie keine Grunderwerbsteuer auslösen. Rechtliche Folge wäre, dass die Immobilie vom Eigentum des Arztes in das Eigentum der jeweiligen gewerblich geprägten Gesellschaft übergeht. Erfolgt dann der Praxisverkauf, kann es steuerlich nicht mehr zu einer Entnahme in das Privatvermögen nebst Besteuerungsfolge kommen, denn die Immobilie bleibt in dem gewerblichen Kontext der Gesellschaft.

→ Ist eine nicht an der Praxis beteiligte Person Eigentümer der Immobilie (z. B. der Ehegatte), liegt grundsätzlich kein Betriebsvermögen vor. Besonders bei dem Erwerb einer Praxisimmobilie ist deshalb darüber nachzudenken, ob nicht besser z. B. Ehegatte oder Kind die Immobilie erwerben und anschließend zu fremdüblichen Bedingungen an die Praxis vermieten.

→ Auch wenn eine Praxisimmobilie erworben wurde, die zusätzlich noch Wohnungen umfasst, ist eine Lösung möglich. Vor dem Erwerb kann eine Aufteilung in Wohnungseigentum und sog. Teileigentum vollzogen werden. Das Teileigentum an dem Praxisteil der Immobilie erwirbt derjenige Ehegatte, der an der Praxis nicht beteiligt ist. Das Wohneigentum erwirbt der Praxisinhaber selbst. Auch hierdurch lassen sich im Verkaufsfall steuerliche Belastungen durch die Besteuerung stiller Reserven aus der Praxisimmobilie vermeiden.



Steuerberaterin
Dr. Ellen Lotz
ETL ADVITAX
Dresden

steuerexperten@etl.de



Steuerberaterin
Sinika Lampe
ETL ADVISA
Göttingen

steuerexperten@etl.de